

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Israel

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/593/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und seine Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 11 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 94/85/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/2/EG⁽⁴⁾, enthält das Verzeichnis der Drittländer, einschließlich Israel, aus denen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zugelassen ist.

Israel ist nicht länger frei von der Newcastle-Krankheit. Israel trifft jedoch Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit, die den Maßnahmen der Richtlinie 92/66/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zumindest gleichwertig sind.

Auf dieser Basis sollte die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Israel zugelassen werden. Folglich sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitszeugnisse festzulegen.

Es ist angebracht, in diese Entscheidung nur jene Arten von Geflügel einzubeziehen, die von der Richtlinie

71/118/EWG des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG⁽⁷⁾, erfaßt sind. Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen sowie die Tiergesundheitszeugnisse für andere Geflügelarten sind erforderlichenfalls in einer getrennten Entscheidung festzulegen.

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Maßnahmen für Geflügelfleisch, das für andere Zwecke als zum Verzehr eingeführt wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Israel, sofern die Anforderungen des entsprechenden Tiergesundheitszeugnisses im Anhang erfüllt sind und das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Zeugnis die Fleischsendung begleitet.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1996, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 260 vom 5. 9. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.

ANHANG

**TIERGESUNDHEITSZEUGNIS FÜR ZUM VERZEHR BESTIMMTES FRISCHES GEFLÜGEL-
FLEISCH ⁽¹⁾**

Hinweis für den Einführer: Dieses Zeugnis hat lediglich veterinärrechtliche Bedeutung. Das Original des Zeugnisses muß die Fleischsendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

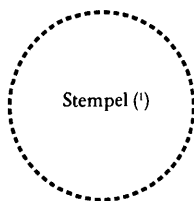
| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. Absender (Name und vollständige Anschrift): | 2. GESUNDHEITSZEUGNIS Nr. ORIGINAL |
| | 2.1. Nr. der zugehörigen Genußtauglichkeitsbescheinigung: |
| 4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift): | 3.1. Ursprungsland: ISRAEL |
| | 3.2. Ursprungsregion ⁽²⁾ : |
| 8. Verladeort: | 5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: |
| 9.1. Transportmittel ⁽³⁾ : | 6. ZUSTÄNDIGE LOKALE BEHÖRDE: |
| 9.2. Plomben-Nr. ⁽⁴⁾ : | |
| 10.1. Bestimmungsmitgliedstaat: | 7. Anschrift des Betriebs/der Betriebe: |
| 10.2. Endbestimmung: | 7.1. Schlachthof: |
| 12. Geflügelart: | 7.2. Zerlegungsbetrieb ⁽⁵⁾ : |
| 13. Art der Teilstücke: | 7.3. Kühlhaus ⁽⁵⁾ : |
| 14. Kennzeichen der Warensendung: | 11. Zulassungsnummer(n) des Betriebs/der Betriebe: |
| ANMERKUNG: Für jede Sendung frischen Geflügelfleischs ist ein gesondertes Zeugnis auszustellen. | 11.1. Schlachthof: |
| | 11.2. Zerlegungsbetrieb ⁽⁵⁾ : |
| | 11.3. Kühlhaus ⁽⁵⁾ : |
| | 15. Menge: |
| | 15.1. Nettogewicht (kg): |
| | 15.2. Zahl der Packstücke: |
| <p>⁽¹⁾ Als frisches Geflügelfleisch gelten alle Teile von in Gefangenschaft gehaltenen oder gezüchteten Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Gänsen und Enten, die zum Verzehr geeignet und außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in einer kontrollierten Atmosphäre verpacktes Fleisch muß ebenfalls von einem Zeugnis nach diesem Muster begleitet sein.</p> <p>⁽²⁾ Nur auszufüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.</p> <p>⁽³⁾ Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.</p> <p>⁽⁴⁾ Fakultativ.</p> <p>⁽⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.</p> | |

16. Gesundheitsbescheinigung

In Kenntnis der Bestimmungen der Richtlinie 91/494/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt folgendes:

1. Israel ist frei von Geflügelpest, wie definiert im zoosanitären Code des OIE.
2. Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Geflügel,
 - a) das seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von Israel gehalten oder als Eintagsküken eingeführt wurde;
 - b) das aus Betrieben stammt,
 - über die keine Sperren im Zusammenhang mit einer Geflügelkrankheit verhängt worden sind;
 - um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - c) das nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet worden ist;
 - d) das nicht in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung unter Verwendung eines Lebendimpfstoffes gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist;
 - e) das während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war.
3. Das vorstehend beschriebene Fleisch
 - a) stammt aus Schlachthöfen, über die zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Sperren infolge eines vermuteten oder tatsächlichen Ausbruchs von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit verhängt waren und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Ausbrüche von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
 - b) ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügt.

Ausgefertigt in am



Stempel (!)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und
Amtsbezeichnung)

(!) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe des Zeugnisses unterscheiden.